

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Vertragsbediensteter nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 1. Dezember 2011, den Vertrag von Herrn D'Agostino nicht zu verlängern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und wird verurteilt, ein Drittel der Herrn D'Agostino entstandenen Kosten zu tragen.
4. Herr D'Agostino trägt zwei Drittel seiner eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 343 vom 10.11.2012, S. 23.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Einzelrichter) vom 23. Oktober 2013 — Verstrecken/Rat

(Rechtssache F-98/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsverfahren 2008 — Beförderungsverfahren 2009 — Entscheidung, die Klägerin nicht zu befördern — Begründung — Allgemeine und stereotype Begründung)

(2013/C 352/48)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kathleen Verstrecken (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und A. Bisch)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen, die Klägerin in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht nach Besoldungsgruppe AD 12 zu befördern

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung des Rates der Europäischen Union vom 7. November 2011, Frau Verstrecken in den Beförderungsverfahren 2008 und 2009 nicht zu befördern, wird aufgehoben.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten und wird erurteilt, die Frau Verstrecken entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) ABl. C 343 vom 10.11.2012, S. 24.

Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 23. Oktober 2013 — Solberg/EBDD

(Rechtssache F-124/12) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Zeitbediensteter — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Begründungspflicht — Umfang des Ermessens)

(2013/C 352/49)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ulrik Solberg (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, S. Orlandi, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) (Prozessbevollmächtigte: D. Storti im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung, den Vertrag des Klägers als Zeitbediensteter nicht zu verlängern

Tenor des Urteils

1. Die Klage von Herrn Solberg wird abgewiesen.
2. Herr Solberg trägt seine eigenen Kosten und wird verurteilt, die der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht entstandenen Kosten zu tragen.

(¹) ABl. C 26 vom 26.1.2013, S. 72.